



# **STUDIERENDENPARLAMENT**

## **Das Präsidium**

c/o AStA der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf  
Gebäude 25.23.U1 - Universitätsstraße 1 - 40225 Düsseldorf  
Tel.: 81-13281 (Sekretariat) - Fax: 81-13290 - E-Mail: sp@asta.hhu.de

# **Vorläufiges Protokoll zur 7. Sitzung des AK Satzung des Studierendenparlamentes in der Wahlperiode 2019/2020**

am 23. Januar 2019

## **Anwesenheitsliste**

### **Anwesende Ausschussmitglieder:**

Fraktion „Campusgrün“ (CG) [1/1]:  
Daniel Laps

Fraktion „die Linke.sds“ (SDS) [1/1]:  
Darian Nöhre

Fraktion „Juso Hochschulgruppe“ (Juso) [1/1]:  
Lukas Moll

Fraktion „LHG - die Liberalen“ (LHG) [1/1]:  
Christian Bruns

Fraktion „RCDS - die studentische Mitte“ (RCDS) [1/1]:  
Rebecca Hermans

### **Weitere Anwesende:**

Marlon Konstantin (AStA-Vorstand, ab TOP 2) Lara Volkmer (AStA-Vorstand, ab TOP 2),  
Rebecca Sieckendieck (ab TOP 2)

## **Beginn der Sitzung**

[18:18 Uhr: Christian Bruns eröffnet als Ausschussvorsitzender die Sitzung.]

[Die Protokollführung übernimmt Daniel Laps als stellvertretener Ausschussvorsitzender.]

## TOP 0 Regularia

Die Ordnungsmäßigkeit der Einladung wird festgestellt.

Die Beschlussfähigkeit wird festgestellt.

Zu den Protokollen der fünften und sechsten Sitzung gibt es keine Wortmeldungen. Das Protokoll der zweiten Sitzung ist nicht mit der Einladung verschickt worden und kann daher nicht genehmigt werden.

**Abstimmung:** Genehmigung der Protokolle der 5. Sitzung.

Dafür: 16

Enthaltungen: 0

Dagegen: 0

Das Protokoll ist genehmigt.

**Abstimmung:** Genehmigung der Protokolle der 6. Sitzung.

Dafür: 16

Enthaltungen: 0

Dagegen: 0

Das Protokoll ist genehmigt.

**Abstimmung:** Genehmigung der Tagesordnung

Dafür: 16

Enthaltungen: 0

Dagegen: 0

Die Tagesordnung ist genehmigt.

---

### Genehmigte Tagesordnung

TOP 0: Regularia

TOP 1: SP

TOP 2: AStA

TOP 3: Verschiedenes

---

## TOP 1 Studierendenparlament

Daniel Laps (CG) hat einen Antrag für das SP ausgearbeitet. Dieser soll heute für die nächste SP-Sitzung beschlossen werden.

Es wird sich im Konsens auf folgende Änderungen geeinigt:

---

### Änderungen des Antrages

§ 10 Abs. 5: Letzter Satz wird ersatzlos gestrichen.

§ 12 erhält folgende Fassung:

(1) Wahlen finden ausschließlich geheim statt. Kandidierende werden durch die Mitglieder des SP vorgeschlagen.

(2) Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die Stimmen der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder erhält.

(3) Im zweiten Wahlgang kann nur zur Wahl stehen, wer auch im ersten Wahlgang zur Wahl stand. Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder erhält.

(4) Stand im zweiten Wahlgang nur eine Person zur Wahl, ist im dritten Wahlgang diese Person gewählt, wenn sie mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhält. Bei mehreren Kandidierenden stehen im dritten Wahlgang nur die Kandidierenden mit der höchsten Stimmenzahl im zweiten Wahlgang, mindestens aber zwei Personen, zur Wahl. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

(5) Ist nach dem dritten Wahlgang keine Person gewählt ist entweder die Wahl zu vertagen oder die gesamte Wahl beginnend mit dem Vorschlagen von Kandidierenden zu wiederholen. Bei den Wahlen zum Präsidium entscheidet bei Stimmengleichheit im dritten Wahlgang das Los.

(6) Das Nähere regelt die GOSP, die auch vorsehen kann, dass Wahlen in gleiche Ämter gemeinsam in einem Wahlverfahren, unter Berücksichtigung der Grundsätze der vorgehenden Absätze, durchgeführt werden können.

§ 15 Abs. 5 und 6 (Neu) erhält folgende Fassung:

(5) Das SP kann zur Vorbereitung und Unterstützung seiner Arbeit weitere Ausschüsse und Arbeitskreise einsetzen. Unter Berücksichtigung der Fraktionsstärke im SP kann die Besetzung in Arbeitskreisen von Absatz 4 abweichend erfolgen.

(6) Auf Antrag von zwei Fraktionen oder einen Drittel der ordentlichen Mitglieder des SP ist ein Untersuchungsausschuss einzusetzen. Jedes Mitglied des Ausschusses kann die Rechte des Ausschusses als seine eigenen geltend machen. Die Leitung des Ausschusses obliegt dem Vorsitz des Rechtsausschusses.

§ 16: „13“ wird zu „12“.

Abschnitt IV: Die Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

(3) Solange die FSVK keine Rahmengesäftsordnung der Fachschaften beschlossen hat, gilt die vom SP beschlossene Rahmengesäftsordnung der Fachschaften. Für Änderungen gilt § 40 Absatz 8 entsprechend.

(4) Auf die FSVK findet die GOSP sinngemäße Anwendung, bis sich die FSVK eine eigene Geschäftsordnung gegeben hat.

Der Teil B wird zu einem eigenen Antrag.

---

[19:23 Uhr: **GO-Antrag** von Daniel Laps (CG) auf Unterbrechung der Sitzung für 5 Minuten. Keine Gegenrede möglich. Der Antrag ist angenommen.]

[19:23 Uhr: Die Sitzung wird unterbrochen.]

[19:41 Uhr: Wiedereintritt in die Sitzung.]

**Abstimmung:** Antrag in der geänderten Fassung als Antrag für das Plenum.

Dafür: 16

Enthaltungen: 0

Dagegen: 0

Der Antrag ist angenommen.

## TOP 2 AStA

Daniel Laps (CG) stellt verschiedene Organisationsformen des AStA an Beispielen von Satzungen anderer Studierendenschaften vor. Darian Nöhre (SDS) macht sich für eine Ausgestaltung stark in der die Macht weniger beim Vorstand konzentriert ist und mehr bei allen Mitgliedern des AStA liegt. Es wird sich im Konsens darauf geeinigt bei der bisherigen Form zu bleiben und den vorliegenden Entwurf von Daniel Laps (CG) zur Grundlage zu nehmen.

Es wird sich im Konsens auf folgenden Text geeinigt:

---

### Entwurf AStA

#### § 17 Begriffsdefinition und Zuständigkeit

(1) Der Allgemeine Studierendenausschuss ist das ausführende Organ der Studierendenschaft.

(2) Er hat folgende Aufgaben:

1. Vertretung der gesamten Studierendenschaft,
2. Ausführung der Beschlüsse des SP und der verbindlichen Beschlüsse gemäß § 6 Abs. 3 (Urabstimmung) und
3. Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(3) Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die die Studierendenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von mindestens zwei Mitgliedern des AStA, darunter einem Mitglied des Vorstands, zu unterzeichnen. Dies gilt nicht für einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung mit einem Wert von unter 500 EUR ohne Umsatzsteuer, sowie für solche Geschäfte, die durch eine Person abgeschlossen werden, welche für ein bestimmtes Geschäft oder einen Kreis von Geschäften ausdrücklich in Schriftform bevollmächtigt wurde. Die Vollmacht erteilt der AStA-Vorstand durch Beschluss.

#### § 18 Zusammensetzung und Gliederung

(1) Der AStA besteht aus

1. den Mitgliedern des Vorstands,
2. der in § 7 HWVO bezeichneten Person (leitendes Finanzreferatsmitglied)
3. den weiteren Referatsmitgliedern und
4. die Personen auf einer Projektstelle.

Die in §§ 8 Absatz 2, 18 und 25 der HWVO bezeichneten Personen sind Mitglieder des AStA, wenn sie Mitglieder der Studierendenschaft sind.

(2) Mitglieder des SP-Präsidiums können nicht dem AStA angehören.

(3) Bei einem Amtswechsel im Vorstand oder des leitenden Finanzreferatsmitgliedes ist eine ordnungsgemäße Übergabe der Amtsgeschäfte vorzunehmen. Diese enthält insbesondere eine Belehrung über die relevanten rechtlichen Grundlagen der verfassten Studierendenschaft und ist schriftlich zu dokumentieren. Eine Ausfertigung des Übergabe- und Übernahmeprotokolls ist dem Rektorat unverzüglich zuzuleiten.

(4) Der AStA gliedert sich in den Vorstand, das Finanzreferat und die weiteren Referate. Das Finanzreferat besteht aus dem leitenden Finanzreferatsmitglied und weiteren Referatsmitgliedern. Die Gliederung, die Bezeichnung und der Stellenzuschnitt der Referate, die keine autonomen Referate sind (integrierte Referate), muss sich aus dem Haushaltsplan ergeben. Für die autonomen Referate gilt dies nur für die Anzahl der Stellen im Referat.

## § 19 AStA-Vorstand

(1) Der Vorstand bestimmt die Richtlinien der Arbeit des AStA. Innerhalb dieser Richtlinien nimmt jedes Referat seinen Aufgabenbereich selbständig wahr. Das Recht der autonomen Referate ihre Arbeit autonom von Vorgaben des AStA-Vorstand wahrzunehmen bleibt unberührt.

(2) Der Vorstand kann für den AStA eine Geschäftsordnung (GOAStA) mit Zustimmung des SP beschließen.

(3) Der AStA-Vorstand besteht aus einer vorsitzenden Person (Vorsitz) und bis zu drei stellvertretenden Personen. Wenn eine gleichwertige Qualifikation vorliegt, soll eine Genderquotierung des Vorstandes greifen. Die bessere Qualifikation der Kandidierenden muss mit einfacher Mehrheit des Studierendenparlamentes bestätigt werden.

(4) Beschlüsse des AStA-Vorstands sind gültig, wenn mehr als die Hälfte seiner gewählten Mitglieder ihm zustimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitz. Beschlüsse verlieren mit der Neuwahl des Vorstandes zu Beginn der Wahlperiode des SP ihre Gültigkeit, soweit die Satzung oder eine Ordnung nicht anderes bestimmen. Beschlüsse, die Personen bestellen oder beauftragen, gelten bis ein entgegenstehender Beschluss gefasst worden ist.

---

Die Besprechung des restlichen Entwurfs wird auf die nächste Sitzung verschoben.

## TOP 3 Verschiedenes

Die nächste Sitzung findet am 6. Februar statt.

[Ende der Sitzung um 20:44 Uhr.]

Düsseldorf, den 6. Februar 2020

---

Christian Bruns  
Sitzungsleitung

---

Daniel Laps  
Protokollführung